

„ALLE ABLEHNEN“

AUSNAHMEN VON DER EINWILLIGUNGSERFORDERNIS NACH TDDDG

Frank Falker, LL.M.

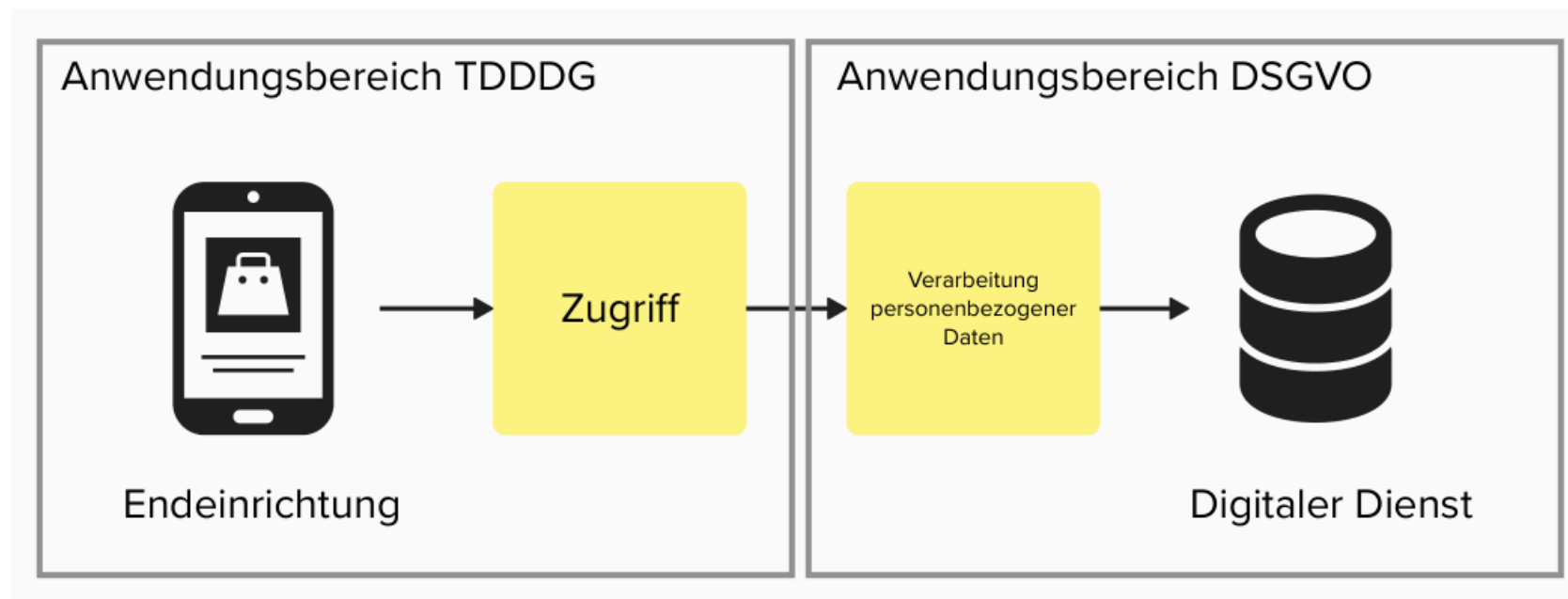
Loyalty Partner GmbH

Übersicht

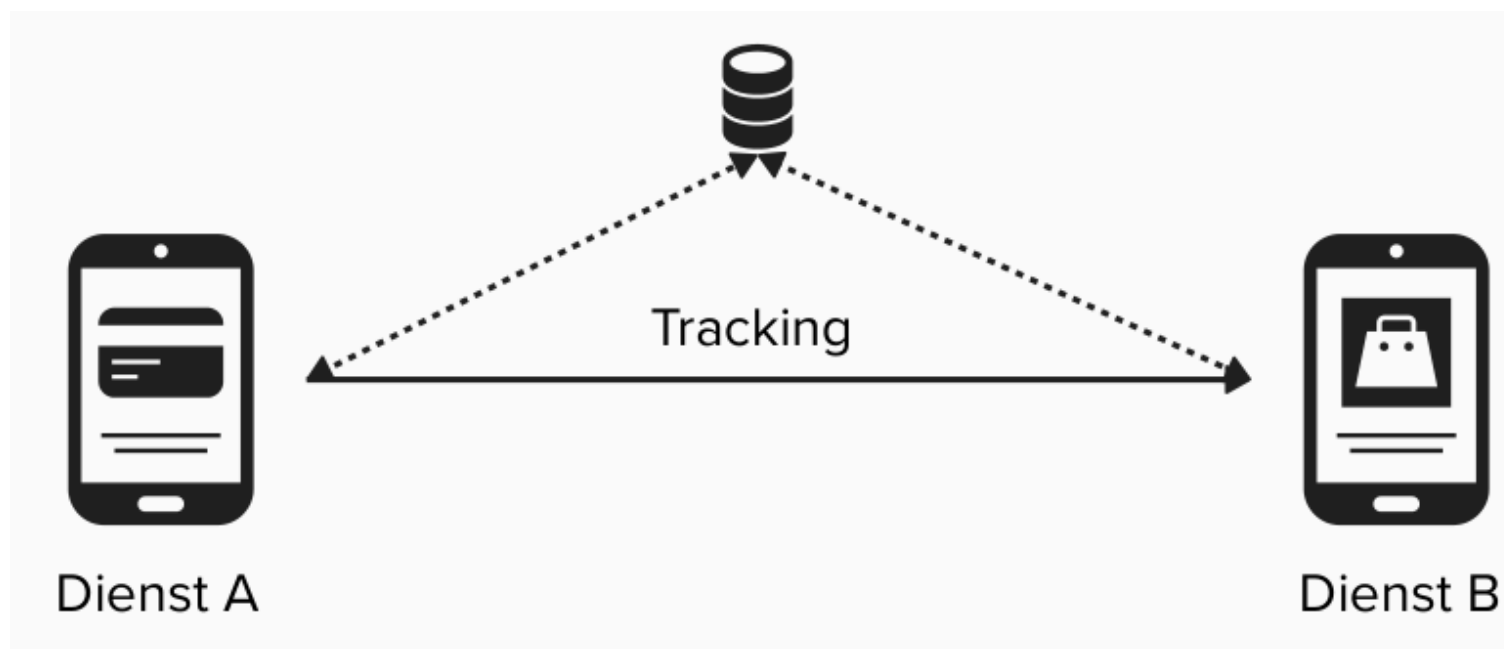
- ▶ Problemstellung
- ▶ Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG
- ▶ Wechselwirkung mit der DSGVO

Problemstellung

- ▶ Schutz der Privatsphäre durch § 25 TDDDG
- ▶ Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DSGVO
- ▶ Parallele Anwendung von § 25 TDDDG und DSGVO in Digitalen Diensten



Über mehrere Digitale Dienste verlaufender Vorgang

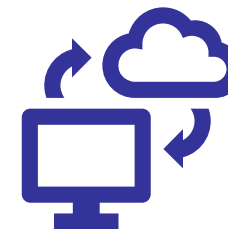


- ▶ Herausforderungen
 - ▶ Einwilligungsfreiheit nach DSGVO
 - ▶ Limitierungen des Consent Managments in der Granularität
 - ▶ Erwartungshaltung der Nutzenden an das „Funktionieren“ des Services

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG

Drei Kriterien

1. Zugriff auf die Endeinrichtung
2. Unbedingte Erforderlichkeit des Zugriffs
3. Ausdrücklich gewünschter Digitaler Dienst



Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG

1. Zugriff auf die Endeinrichtung

- ▶ Aktiver Zugriff durch den Digitalen Dienst
- ▶ Passive Übermittlung ist nicht erfasst.

2. Unbedingte Erforderlichkeit

- ▶ Technisches Verständnis der Erforderlichkeit
 - ▶ Pflicht Alternativen zu untersuchen
- ▶ Möglichkeit einer Zweck-Mittel-Relation?
 - ▶ Einfließen wirtschaftlicher Erwägungen
 - ▶ Wirtschaftlichkeit des Dienstes an sich oder Refinanzierung eines anderen Dienstes bzw. Diensteteils

Das Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG

3. Ausdrücklich gewünschter Digitaler Dienst

- ▶ Einheitlicher Digitaler Dienst oder Trennung nach Funktionalitäten
 - ▶ Hinzuzählung von Hilfsfunktionen?
Bsp.: Kommentare bei Nachrichtenportal
- ▶ Abstimmung auf Sicht der Nutzenden: Was wird ist Teil der vernünftigerweise erwartbaren Funktionalität?

Das Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG

Wann sind die Nutzenden zu informieren?

- ▶ Unmittelbar vor aktivem Zugriff auf die Endeinrichtung

Oder

- ▶ Bei “Betreten” des Digitalen Dienstes und Interaktion mit dem Consent Management

Privacy Notice

We and our **843** partners store and access personal data, like browsing data or unique identifiers, on your device. Selecting "I Accept" enables tracking technologies to support the purposes shown under "we and our partners process data to provide," whereas selecting "Reject All" or withdrawing your consent will disable them. If trackers are disabled, some content and ads you see may not be as relevant to you. You can resurface this menu to change your choices or withdraw consent at any time by clicking the ["privacy preferences"] link on the bottom of the webpage [or the floating icon on the bottom-left of the webpage, if applicable]. Your choices will have effect within our Website. For more details, refer to our [Privacy Policy](#), [Cookie Policy](#).

Quelle: theVerge.com

Es werden in einem ersten Schritt etwa 20 Cookies gesetzt und keine 843

Wechselwirkung mit der DSGVO

- ▶ Hier besondere Relevanz der Vertragserfüllung Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. b) DSGVO
- ▶ Voraussetzungen der Anwendbarkeit nach EDSA-Leitlinien 2/2019:
 - ▶ Welche Art von Dienstleistung?
 - ▶ Was ist der genaue Grundgedanke des Vertrags?
 - ▶ Was sind die wesentlichen Elemente des Vertrags?
 - ▶ Welches sind die gegenseitigen Perspektiven und Erwartungen der Vertragsparteien?
- ▶ Es ist eine enge Verknüpfung zwischen der Datenverarbeitung und der Vertragserfüllung erforderlich.
- ▶ Die Vertragserfüllung ist ohne Datenverarbeitung nicht möglich.
- ▶ Damit Nähe zur „unbedingten Erforderlichkeit“ nach TDDDG

Fazit

- ▶ Digitalen Diensten bleiben Möglichkeiten einzelne Services so zu gestalten, dass keine Einwilligung nach TDDDG über die Consent Management Plattform abgeholt werden muss.
- ▶ Es kommt dabei in erster Linie darauf an, dass die Nutzenden den Service selbst aktiv anfordern.
- ▶ Um die Privatsphäre der Nutzenden zu schonen, sind Datenminimierungsregeln zu beachten.

VIELEN DANK!

FRAGEN?